

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bauernvereinigung des Kt. Schwyz

Abkürzung der Firma / Organisation* BVSZ

Adresse* Landstr. 35, 6418 Rothenthurm

Kontaktperson* Franz Philipp

Telefon* 041 825 00 60

E-Mail* franz.philipp@bvsz.ch

Datum* 20.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

a) Präventive und reaktive Regulation des Wolfsbestandes

Die BVSZ erachtet die präventive Regulation des Wolfsbestandes als unausweichlich. Die offiziellen Nutztierrisse im vergangenen Jahr von 991 Tieren zeigen die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und der Alp- und Landwirtschaft unmissverständlich auf. Mit bereits 30 Rudel und 250 nachgewiesenen Wölfen haben sich die Wolfsbestände in der kleinräumigen Schweiz exponentiell ausgeweitet. Ohne die präventive Regulation der Grossraubtiere sehen wir unsere Alp- und Berglandwirtschaft massiv gefährdet, da der Arbeitsaufwand für Herdenschutzmassnahmen und die psychische Belastung beim Alppersonal in Regionen mit Wolfspräsenz enorm ist.

Neben der präventiven Regulation bedarf es aufgrund der unkontrollierten Ausdehnung der Wolfspopulation verschärfte Massnahme bei der reaktiven Regulation. Analog dem Grossvieh, den Pferden und den Neuweltkameliden, braucht es ebenfalls eine Nulltoleranz bei Kleinviehritten.

b) Herdenschutzhunde

Wir begrüssen den Vorschlag, dass künftig mehr Hunderassen für den Herdenschutz anerkannt und deren Haltung finanziell unterstützt wird. Schliesslich hat es aufgrund des exponentiellen Anstieges der Wolfspopulation eindeutig zu wenig Schutzhunde aus den zugelassenen Rassen. Positiv beurteilen wir zudem, dass weiterhin das BAFU die Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) für die Hunde anbietet und durchführt, sofern dies ein Kanton wünscht. Allerdings braucht es zwingend eine Anpassung an die EBÜ.

Wir beantragen die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandener EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp geprüft werden.

c) Stärkung Wildtier- und Lebensräume

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Wolfspopulation in der Schweiz ist zu gross und dürfte ohne einschneidende Massnahmen weiter wachsen. Die proaktive Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung zusätzlich ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, werden von der BVSZ unterstützt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und Wolfspaaren nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.» Begründung: Wie die Rudel müssen auch die Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten reguliert werden können. Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten sollen reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben. Damit müssen weniger Wölfe geschossen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: <i>Buchstabe c: ... es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels oder eines Wolfspaares erlegt werden, sofern dadurch der Mindestanteil der Region nicht unterschritten und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.</i> Begründung: Die BVSZ vertritt die Meinung, dass Rudel und Wolfspaare mit unerwünschtem Verhalten in jedem Fall reguliert werden müssen. Das freiwerdende Gebiet dürfte sehr rasch durch eines der vielen anderen in der Schweiz beheimateten Rudel in Besitz genommen werden. Die Weitergabe eines Fehlverhaltens muss zwingend verhindert werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Ausnahmsweise kann <i>Im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b kann auch ein Elterntier erlegt werden, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Elterntiere sollen jederzeit und nicht nur in Ausnahmefälle reguliert werden. Diese Elterntiere geben ansonsten ihr unerwünschtes Verhalten an ihre Nachkommen weiter. Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die auffälligen Wölfe konsequent zu eliminieren.</p>
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 6	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: <i>«Das BAFU erteilt innert drei Wochen nach Gesuchseingang seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr».</i></p> <p>Begründung: Die Entscheide des BAFU's sollen innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen und somit eine möglichst einheitliche Praxis ermöglichen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «<i>Ein Schaden an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens acht ein Nutztier oder ein Tier der Rinder- und der Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden</i>».</p> <p>Begründung: Aufgrund der hohen Wolfspopulation gilt es die Schadschwelle auf ein Stück Kleinvieh, analog der Tiere der Rinder- oder Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden, herabzusetzen. Es muss dabei nicht nur ein schwer verletztes, sondern generell das verletzte Tier gezählt werden. Der Schweregrad der Verletzung ist nicht relevant. Mit dem Angriff haben die Wölfe die Scheu vor dem Menschen und den Nutztieren bereits verloren, womit die nächsten Angriffe nur eine Frage der Zeit sind.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>Es dürfen ganze Rudel erlegt werden. Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.</i></p> <p>Begründung: Schadenstiftende Rudel sollen gänzlich entnommen werden, damit das Fehlverhalten nicht weitergegeben wird. Diese Wölfe müssen sofort, also nicht erst in der proaktiven Regulationszeit vom 1. September bis 31. Januar erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach nicht umsetzbar.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel.....</p> <p>Begründung Die BVSZ beantragt, dass diese Limite aufgehoben wird und der effektive Aufwand vom Bund abgegolten werden muss. Dies, weil der Bund auch die letztinständliche Behörde für Wolfsabschüsse ist.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Die Rehkitzrettung erfolgt auf privater Basis. Es braucht dazu keine Vorgaben vom Kanton, welche die heute gut funktionierende Rehkitzrettung behindert oder gar verunmöglicht.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore dürfen die landwirtschaftliche Produktion nicht einschränken. Dies ist möglich, indem um Höfe und landwirtschaftliche Anlagen eine variable Breite des Korridors und damit Einschränkungen von Seiten der intensiven Landwirtschaft zugelassen werden. Die Tiere können sich auch auf einem Teilstück in einem engen Korridor, wie bei den Verkehrsüber- und untergängen gut zurecht finden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	siehe insgesamt
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag</p> <p><i>a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen</i></p> <p>Begründung: Die landwirtschaftliche Produktion darf nicht eingeschränkt werden. Entsprechend soll eine variable Breite der Wildtierkorridore nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden.</p> <p>Buchstabe b: Die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren hat zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern zu erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen, den Bewirtschaftern abgegolten werden.</p> <p>Antrag: d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft werden.</p> <p>Begründung: Die Wildtierkorridore dürfen die Landwirtschaft nicht einschränken.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: <i>a. Mindestens sechs ein Schaf oder eine Ziege innerhalb von vier Monaten getötet wird</i></p> <p>Begründung: Auch bei Einzelwölfen soll eine Nulltoleranz für Kleinvieh analog der Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden gelten. Es muss konsequent verhindert werden, dass ein Fehlverhalten an Nachkommen weitergegeben wird.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen wird abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf noch bevor sie gerissen werden auf eine angrenzende Fläche, die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Zudem muss der Abschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: <i>Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, beraten sie vor Ort und halten sie die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept fest.</i> Begründung: Die Beratung auf Sömmerebetrieben muss nicht zwingend vor Ort erfolgen. Bei Weideflächen, welche aus früheren Beratungen bekannt sind, kann davon abgesehen werden und anhand von Plänen Massnahmen festgelegt werden.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Grundsatz soll nicht verändert werden. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm. Im Gegensatz zu den Erläuterungen, in welchen auf 105 cm erhöht wird, soll der bisherige Grundsatz beibehalten werden. Antrag: d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen; Begründung Die unter Buchstabe a-c aufgeführten Schutzmassnahmen müssen ausreichend sein. Sofern diese Massnahmen nicht ausreichend sind, bleibt einzig die Regulation der schadenstiftenden Grossraubtiere.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Abs. 3
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Die BVSZ beantragt die Aufspaltung der EBÜ in zwei Teile. In einem ersten Teil soll eine einfache Wesensprüfung (Charaktereigenschaften und Verhalten gegenüber Menschen) auf dem Heimbetrieb und mit eingezäunten Nutztieren erfolgen. Nach bestandenerm EBÜ Teil 1 soll die generelle kostendeckende Beitragsunterstützung an die Hundehalter erfolgen. Erst in einem zweiten Teil muss die Wirksamkeit gegen Grossraubtiere und seine Herdentreue während dem Einsatz auf der Weide oder auf der Alp erfolgen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf der App von Swisstopo wurde bereits im vergangenen Jahr der Einsatz von Herdenschutzhunden aufgeschaltet. Die BVSZ erachtet dies als sehr wichtig und würde es begrüßen, wenn auch Herden mit nicht anerkannten Herdenschutzhunden aufgelistet werden könnten.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Herdenschutzmassnahmen müssen vom Betriebsleiter in Eigenverantwortung umgesetzt werden. Nach einem Angriff wird jeweils geprüft, ob der Herdenschutz den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Wurde der Herdenschutz nicht korrekt umgesetzt, so hat der Tierhalter die Konsequenzen zu tragen.</p> <p>Die BVSZ lehnt es jedoch ab, dass die Kantone auch ohne Vorfall die korrekte Anwendung der Herdenschutzmassnahmen auf den Betrieben kontrollieren muss. Auch wenn diese Kontrolle nur stichprobenweise oder bedarfsorientiert erfolgen, erachten wir den Aufwand dafür für unverhältnismässig gross.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Das BAFU führt und finanziert die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Begründung: Es handelt sich um eine klassische Aufgabe des Bundes, deren Kosten auch von diesem übernommen werden müssen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte müssen auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Im Bereich der Statistik müssen Nutzungseinschränkungen, wie beispielsweise eine vorzeitige Abalpungen und gefährliche Begegnungen mit Menschen erfasst werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspresenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe